

→ Merkblatt neue Umwandlungssätze

→ Was bedeutet BVG?

BVG ist die Abkürzung für das 1985 eingeführte Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG legt unter anderem den Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge fest. Im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge kann jede Vorsorgeeinrichtung den Umwandlungssatz selbst bestimmen.

→ Was ist der Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz legt fest, wie das angesparte Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird.

Beispiel

Bei einem Altersguthaben von CHF 343'000 und einem Umwandlungssatz von 6.80% resultiert bei einer Pensionierung im Alter von 65 eine Rente von CHF 23'324 pro Jahr. Der vom Gesetzgeber festgelegte Mindestumwandlungssatz gilt für das Altersguthaben im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG).

→ Weshalb muss der Renten-Umwandlungssatz gesenkt werden?

Der Umwandlungssatz wird vor allem von zwei Faktoren bestimmt: Der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung und den erwarteten Anlagerenditen während der Rentenbezugsdauer. Wegen der stetig steigenden Lebenserwartung muss das angesparte Altersguthaben nach der Pensionierung länger reichen. Weil das Alterskapital während der Rentenbezugsdauer an den Kapitalmärkten investiert werden kann, stellt sich die Frage, wie hoch die erwartete Rendite ausfällt.

Für einen Renten-Umwandlungssatz von 6.80% wird eine Rendite von 5.00% benötigt. Gemäss UBS PK Barometer betrug die durchschnittliche Rendite im Zeitraum 2006–2020 3.54%. Die Lebenserwartung eines 65-Jährigen im Jahre 1950 betrug 13 Jahre. Heute sind es über 20 Jahre. Die Umwandlungssätze sind zu hoch. Das generiert bei den Pensionskassen sogenannte Pensionierungsverluste.

Beispiel

Pensionierung, Mann im Alter 65, 2021		Kapital 65	Alters-Rente
Gesetzlicher Umwandlungssatz/Rente	6.80%	CHF 343'000	CHF 23'324
Versicherungsmathematisch korrekter Umwandlungssatz	4.82%	CHF 483'900	CHF 23'324
Pensionierungsverlust		CHF 140'900	

Die zu erwartenden Pensionierungsverluste im 2021 betragen rund CHF 16 Mio. oder gut 0.72% des Vermögens. Im Vergleich: ALSA PK benötigt rund CHF 14 Mio. um allen Versicherten 1% Zins auf den Sparguthaben zu zahlen. Gäbe es keinen Pensionierungsverlust wäre der Zins an die Versicherten über 2%. Um diese Verluste zu reduzieren, senken die Pensionskassen in der Schweiz ihre Renten-Umwandlungssätze. So auch ALSA PK.

Die Reduktion der Renten-Umwandlungssätze erlaubt eine höhere Verzinsung der Vorsorgeguthaben der Versicherten. Mit 1% mehr Zins ist ein grosser Teil der Reduktion innerhalb von 9 Jahren kompensiert.

→ Welche Umwandlungssätze gelten bei der ALSA PK?

	Jahr	Obligatorium	Überobligatorium	Schattenrechnung/Vergleichsrechnung
bisher	2021	6.40%	5.80%	6.80%
	2022	6.00%	5.60%	6.80%
neu	2023	5.60%	5.60%	6.80%
	2024	5.40%	5.40%	6.80%
	2025	5.20%	5.20%	6.80%

Die gesetzlich definierte Mindestleistung wird selbstverständlich jederzeit eingehalten. Dazu dient die Schattenrechnung/Vergleichsrechnung. Dieser Umwandlungssatz wird auf das obligatorische Alterskapital angewandt. Zurzeit beträgt der gesetzliche Umwandlungssatz 6.80%. Die BVG-Reform plant einen tieferen Umwandlungssatz.

→ Wen betrifft die Senkung?

Alle Versicherten, die im Jahr 2023 oder später das ordentliche Rentenalter (Frauen 64, Männer 65) erreichen, sind von der Senkung betroffen. Es betrifft auch Versicherte, die im 2023 64 oder 65 werden und eine vorzeitige Pensionierung planen. Versicherte mit 100 % obligatorischem Vorsorgekapital sind von dieser Senkung nicht betroffen. Für sie gilt bis dato immer noch der gesetzliche Umwandlungssatz von 6.80 % (Vorbehalten einer Senkung durch die BVG-Reform).

→ Weshalb kann ALSA PK den obligatorischen Rentenumwandlungssatz senken?

Der Umwandlungssatz gemäss BVG wird für die Berechnung der obligatorischen Mindestleistungen angewendet. Zur Berechnung der Rente wendet die ALSA PK eigene Umwandlungssätze an. Für die Bestimmung der auszuzahlenden Altersrente wird im Zeitpunkt der Pensionierung immer eine Vergleichsrechnung (Schattenrechnung) vorgenommen. Die höhere Rente wird ausgerichtet.

Beispiel für eine ordentliche Pensionierung im Jahr 2022

	Obligatorium	Überobligatorium	Total	BVG-Obligatorium Vergleichsrechnung
Umwandlungssatz	6.00%	5.60%		6.80%
Kapital CHF	268'000	28'000	296'000	268'000
Altersrente CHF	16'080	1'568	17'648	18'224

Die BVG-Obligatorium Altersrente beträgt CHF 18'224. Die reglementarische Altersrente nur CHF 17'648. ALSA PK muss den höheren Wert als Rente überweisen: Die jährliche Altersrente beträgt in diesem Beispiel CHF 18'224.

→ Was sind die Auswirkungen eines zu hohen Rentenumwandlungssatzes?

Der zu hohe Umwandlungssatz benachteiligt die Erwerbstätigen und gefährdet die Sicherheit und Stabilität der beruflichen Vorsorge. Derzeit muss einem Neurentner länger Altersrente ausbezahlt werden, als mit dem vorhandenen Altersguthaben finanzierbar ist. Diese Kosten müssen von den Erwerbstätigen getragen werden, indem sie auf Mehrverzinsungen verzichten.

→ Sind auch heutige Rentner von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen?

Nein. Die laufenden Altersrenten können aufgrund der aktuellen Gesetzgebung nicht gekürzt werden.

→ Wer profitiert von einer Senkung des Rentenumwandlungssatzes?

Die Anwendung eines korrekten Umwandlungssatzes ist im Interesse aller Versicherten und der nachfolgenden Generationen, weil nur so die berufliche Vorsorge langfristig gesichert ist. Die Erwerbstätigen profitieren, weil sie nicht mehr so stark zugunsten der Rentner auf Kapitalerträge verzichten, die ihnen zustehen. Die Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentnern widerspricht dem Konzept der beruflichen Vorsorge. Ohne Korrektur wird die Rente der Erwerbstätigen später tiefer ausfallen.

→ Was für Massnahmen helfen die sinkenden Renten teilweise zu kompensieren?

Je mehr Kapital bei der Pensionierung zur Rentenbildung zur Verfügung steht, desto höher fällt die lebenslängliche Altersrente aus. Sinken die Rentenumwandlungssätze, kann dies teilweise mit der Erhöhung des Sparprozesses kompensiert werden. Die Vorsorgekommission könnte zum Beispiel die Einführung von Wahlplänen prüfen. Hier kann der Versicherte seine Sparbeiträge aus maximal 3 verschiedenen Sparplänen auswählen. Generell helfen höhere Sparbeiträge auf allen Altersstufen zur zusätzlichen Kapitalbildung für das Alter 64 bzw. 65. Die Verlängerung der Beitragsdauer könnte ebenfalls zielführend sein: Zum Beispiel bereits Sparen ab Alter 20 anstelle von 25. Ebenso ein Aufschub der Altersleistungen über das ordentliche Rentenalter hinaus bewirkt eine Erhöhung der Rente. Auch persönlich finanzierte Einlagen (Einkäufe) erhöhen das Alterskapital. Wenn noch nicht voll ausgeschöpft, kann das 3a (gebundene Vorsorge) Sparen genutzt werden.

